Bundesrat Drucksache **509/1/93**

14.09.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - FJ - FS - Fz - R

zu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen den Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44a Abs. 1 BRRG) und Artikel 2 Nr. 1 (§72a Abs. 1 BBG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 44a Abs. 1 Satz 1 und
in Artikel 2 Nr. 1 sind in § 72a Abs. 1 Satz 1
jeweils nach den Worten "im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,"
die Worte "oder in Bereichen, in denen wegen des Wegfalls von Stellen ein Personalüberhang besteht,"
einzufügen.

Begründung:

Die finanzielle Situation zwingt zu Personalkosteneinsparungen im öffentlichen Dienst. Dies kann insbesondere durch Stellenabbau erreicht werden. Um den dadurch entstehenden Personalüberhang haushaltswirksam abbauen zu können, müssen entsprechende dienstrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden.

Dieser Zielsetzung dient die vorgeschlagene Regelung.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Erweiterung der Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung bestehen nicht, da auch hier eine Ausnahmesituation gegeben ist.

In R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BRRG), Artikel 2 Nr. 1 (§ 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBG), Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a (§ 48b Abs.1, § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 DRiG)

a) In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und in Artikel 2 Nr. 1 sind in § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

jeweils nach den Worten "von mindestens 20 Jahren" die Worte "oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen," einzufügen.

b) In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 48b Abs. 1 sowie in Nummer 3 Buchstabe a sind in § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

jeweils nach den Worten "von mindestens zwanzig Jahren" die Worte "oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen," einzufügen.

Begründung:

Der Entwurf übernimmt die gegenüber dem geltenden Recht unveränderten Voraussetzungen für den sog. Altersurlaub. Er ist nur nach einer 20jährigen Vollzeitbeschäftigung zulässig. Diese strikte Bindung an Vollzeitbeschäftigung führt in einer Vielzahl von Fällen zu Ungerechtigkeiten, wenn z.B. an der geforderten Vollzeitbeschäftigung weniger als ein Jahr fehlt und gleichzeitig Zeiten einer längerfristigen Teilzeitbeschäftigung völlig unberücksichtigt bleiben müssen. Ein solches Ergebnis ist nicht sachgerecht. Es wird daher die vorgesehene Ergänzung vorgeschlagen.

Der Einbeziehung von Zeiten der Teilzeitbeschäftigung stehen auch verfassungsrechtliche Bedenken nicht entgegen.

Wenn für die Gewährung von Altersurlaub unter dem Gesichtspunkt der Hauptberuflichkeit und vollen Hingabe eine 20jährige Vollzeitbeschäftigung als ausreichend angesehen wird, dann muß dies auch für eine Kombination von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung gelten, die rechnerisch zwanzig Jahren Vollzeitbeschäftigung gleichsteht. Hier ist weiterhin zu berücksichtigen, daß in einem solchen Fall die betreffende Person dem jeweiligen Dienstherrn sogar über einen deutlich längeren Zeitraum für Dienstleistungen zur Verfügung gestanden hat. Die Einschränkung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums ist in beiden Fällen vergleichbar.

...

In FJ 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44a Abs. 5 BRRG), Artikel 2 Nr. 1 (§72a Abs. 5 BBG) und Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe d (§ 48d Abs. 3, § 76a Abs. 6 DRiG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 44a Abs. 5,
in Artikel 2 Nr. 1 ist in § 72a Abs. 5 und
in Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe c ist in § 48b Abs. 3 sowie
in Nummer 3 Buchstabe d ist in § 76a Abs. 6

jeweils das Wort "fünfundfünfzigsten"
durch das Wort "fünfzigsten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Altersgrenze von fünfundfünfzig Jahren löst die Problematik insbesondere von Beamtinnen nicht, die nach Ausschöpfung aller Teilzeitmöglichkeiten in der Lebensmitte vor der Frage stehen, eine Vollzeittätigkeit wieder aufzunehmen oder auszuscheiden. Bei diesem Personenkreis kann es im Einzelfall Gründe geben, die eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht mehr zumutbar erscheinen lassen. Ein Festhalten an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Altersgrenze würde damit eine Bevorzugung der Personengruppen bedeuten, die in einem deutlich höheren Lebensalter in den öffentlichen Dienst eintreten.

Eine Absenkung der Lebensaltersgrenze auf 50 Jahre würde in einem Teil der Fälle Teilzeit in der Lebensmitte ermöglichen.

Es handelt sich bei einer so gefaßten Härteklausel um einen eng begrenzten Ausnahmetatbestand, der mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums in Übereinstimmung steht. Der statistische Regelfall des vollzeitbeschäftigten Lebenszeitbeamten wird dadurch nicht ausgehöhlt. Zwar ist es innerhalb der von der Härteklausel erfaßten Personengruppe denkbar, daß im Einzelfall ein Beamtenleben ganz überwiegend in Teilzeit verbracht wird, doch ergäbe sich dabei kein statusrechtliches Teilzeitbeamtenverhältnis, sondern eine Summierung einzelner Teilzeitmöglichkeiten, deren Häufung auch innerhalb der erfaßten Personengruppe einen solchen Ausnahmefall darstellt, daß hergebrachte Grundsätze nicht berührt werden.

In R 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 44b Abs. 1 Satz 1 BRRG), Artikel 2 Nr. 2 (§ 72b Abs. 1 Satz 1 BBG), Artikel 6 Nr. 4 (§ 76b Abs. 1 Satz 1 DRiG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 44b Abs. 1 Satz 1,
in Artikel 2 Nr. 2 sind § 72b Abs. 1 Satz 1 sowie
in Artikel 6 Nr. 4 sind in § 76b Abs. 1 Satz 1

jeweils nach dem Wort "Gewinnung"
die Worte "oder Weiterbeschäftigung"
einzufügen.

...

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die vorgesehene Ergänzung soll das Gewollte sprachlich besser verdeutlichen. Diese neue Fallgruppe von Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis soll auch verhindern, daß bereits Teilzeitbeschäftigte aus dem Dienst ausscheiden müssen. Dies ist bisher nur in der Begründung, nicht aber im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht worden.

FJ 5. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu -, Nr. 3a - neu - (§ 44c - neu -, § 48a Abs. 3 - neu - BRRG), Artikel 2 Nr. 2a - neu -, Nr. 3a - neu - (§ 72c - neu -, § 79a Abs. 3 - neu - BBG)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. Es wird folgender § 44c eingefügt:

'§44c

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Dienstkräfte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.'"

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. Nach § 48a Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 44c gilt entsprechend."'

c) In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. Es wird folgender § 72c eingefügt:

"§ 72c

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Dienstkräfte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.'"

...

(noch Ziff. 5)

d) In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. Nach § 79a Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 72c gilt entsprechend."'

Begründung zu a bis d:

Da Benachteiligungen von teilzeitbeschäftigten oder langfristig beurlaubten Beamtinnen und Beamten nach wie vor zu verzeichnen sind, insbesondere im Hinblick auf die Altersversorgung, sollte vor Bewilligung eines entsprechendes Antrages ausdrücklich auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hingewiesen werden. Diese Hinweispflicht dürfte - insbesondere bei langjähriger Teilzeitarbeit oder Beurlaubung - mit der Fürsorgepflicht des Dienstherren in Einklang stehen, wenn nicht sogar geboten sein.
Flächendeckende länderrechtliche Vorschriften, wie beispielsweise § 10 Abs. 2 des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), sind nicht zu verzeichnen, so daß die Verankerung der Hinweisverpflichtung im Beamtenrechtsrahmengesetz geboten erscheint.
Entsprechendes gilt für das Bundesbeamtengesetz.
Der Entwurf eines Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes sieht eine derartige Hinweispflicht nicht vor.

R 6. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe d (§ 76a Abs. 6 DRiG)

In Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe d ist in § 76 a Abs. 6
die Angabe "§ 76 a Abs. 1
durch die Angabe "§ 76 b Abs. 1" und
die Angabe "§ 76 b Abs. 1"
durch die Angabe "§ 76 a Abs. 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Nur ein Austausch der vorgesehenen Verweisungen macht die Bestimmung sinnvoll.

...

R 7. Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 76b Abs. 3 DRiG)

In Artikel 6 Nr. 4 ist § 76 b Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

§ 76 a Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Verweisung auf § 76 a Abs. 3 Satz 4 reicht allein nicht aus. Sie ist um den Inhalt des § 76 a Abs. 3 Nr. 1 und 3 zu erweitern, da der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung auch im Falle des § 76 b von diesen Voraussetzungen abhängig gemacht werden muß.

Fz 8. Zum Gesetzentwurf allgemein

Gegen den Gesetzentwurf bestehen erhebliche Bedenken, da die vorgesehene Ausweitung der Freistellungsmöglichkeiten zu enormen Mehrkosten führt. Neben zusätzlichen Gemein- und Arbeitsplatzkosten entstehen Mehrkosten vor allem bei der Beamtenversorgung und der Beihilfe. Maßnahmen zur Reduzierung des zusätzlichen Versorgungs- und Beihilfeaufwands sind wegen des Alimentationsprinzips und der Fürsorgepflicht enge Grenzen gesetzt.

B.

9. Der Ausschuß für Familie und Senioren
empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.